

20.02.01

K - AS - Wi

Vorlage

an den Bundesrat

Vorschlag für die Berufung von sechzehn Länderbeauftragten in den Länderausschuss des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB)

Bundesministerium
für Bildung und Forschung
225 - 24205 -4

Bonn, den 15. Februar 2001

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Kurt Beck

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

Ende August 2001 läuft die Amtsperiode des Länderausschusses des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung ab. Diesem Ausschuss gehören nach § 9 Abs. 2 des Berufsbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 1994 (BGBl. I S. 78), geändert durch das Berlin/Bonn-Gesetz vom 26. April 1994 (BGBl. I S. 918) u. a. je ein Beauftragte jedes Landes an, der von mir nach § 8 Abs. 8, letzter Satz, in Verbindung mit Abs. 4 desselben Gesetzes auf Vorschlag des Bundesrates längstens für vier Jahre zu berufen ist; Wiederberufung ist zulässig.

Ich bitte, mir für die nächste Amtsperiode des Länderausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung entsprechende Vorschläge für alle Länder zu machen.

Ich wäre dankbar, wenn Sie die Länder auf die Beachtung der Grundsätze des Gesetzes über die Berufung und Entsendung von Frauen und Männern in Gremien im Einflussbereich des Bundes (Bundesgremienbesetzungsgesetz – BGremBG) vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1406) hinweisen würden.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung


Dr.-Ing. E.h. Uwe Thomas

01.06.01**Beschluss**
des Bundesrates

Vorschlag für die Berufung von sechzehn Länderbeauftragten in den Länderausschuss des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB)

Der Bundesrat hat in seiner 764. Sitzung am 1. Juni 2001 beschlossen, zur Berufung als Mitglieder des Länderausschusses des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung gemäß § 9 Abs. 2 i. V. m. § 8 Abs. 8 und 4 des Berufsbildungsförderungsgesetzes die in der Anlage aufgeführten Beauftragten der Länder vorzuschlagen.

Anlage

Vorschläge des Bundesrates
für die Berufung von sechzehn Länderbeauftragten in den
Länderausschuss des Hauptausschusses
des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB)

Baden-Württemberg:

Ministerialrat
Michael Krüger

Ministerium für Kultus, Jugend
und Sport
Stuttgart

Bayern:

Leitender Ministerialrat
Hans Wilhelm Thomé

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus
München

Berlin:

Oberschulrätin
Marion Sucka

Senatsverwaltung für Schule,
Jugend und Sport
Berlin

Brandenburg:

Oberschulrat
Dieter Hölterhoff,
Ministerium für Bildung, Ju-
gend und Sport
Potsdam

Bremen:

Oberschulrat
Reinhard Platter
Senator für Bildung und Wis-
senschaft
Bremen

Hamburg:

Leitender Oberschulrat
Carl-Heinz Doose
Amt für Berufliche Bildung und
Weiterbildung
Behörde für Schule, Jugend und
Berufsbildung
Hamburg

Hessen:

Ministerialrat
Hans-Jörg Gudenau
Hessisches Kultusministerium
Wiesbaden

Mecklenburg-Vorpommern:

Ministerialdirigent
Dr. Michael Bednorz
Ministerium für Bildung, Wis-
senschaft und Kultur
Schwerin

Niedersachsen:

Ministerialrat
Wilfried Rüdiger
Niedersächsisches Kultus -
ministerium
Hannover

Nordrhein-Westfalen:

Regierungsangestellter
Georg Seletzky
Ministerium für Schule, Wis-
senschaft und Forschung
Düsseldorf

Rheinland-Pfalz:

Ministerialrat
Dr. Hans-Jürgen Berg
Ministerium für Bildung,
Frauen und Jugend
Mainz

Saarland:

Regierungsschuldirektor
Dirk Piper
Ministerium für Bildung, Kultur
und Wissenschaft
Saarbrücken

Sachsen:

Dr.-Ing. Heinz-Peter Kuklinski,
Sächsisches Staatsministerium
für Kultus
Dresden

Sachsen-Anhalt:

Ministerialrat
Helmar Liebscher
Kultusministerium
Magdeburg

Schleswig-Holstein:

Ministerialrätin
Anneke Schröder-Dijkstra
Ministerium für Bildung, Wis-
senschaft, Forschung und Kultur
Kiel

Thüringen:

Leitender Ministerialrat
Jürgen Pein
Kultusministerium
Erfurt

Der Bundesrat hat ferner folgenden Beschluss gefasst:

Sofern ein Beauftragter der Länder vor Ablauf der Zeit, für die er als Mitglied berufen worden ist, ausscheidet, wird die Landesbehörde, der das ausscheidende Mitglied angehört hat, ermächtigt, namens des Bundesrates für die Restzeit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung unmittelbar einen Nachfolger zur Berufung vorzuschlagen.